

V E R O R D N U N G

ÜBER DAS PARKIEREN AUF GEMEINDEAREAL

vom 5. September 2018

(Fassung vom 22. März 2023)

Der Gemeinderat Muttenz erlässt, gestützt auf § 70a Abs. 1 lit. b. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970, folgende Verordnung:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Parkieren von Motorfahrzeugen auf folgenden Arealen:
Schulareal Donnerbaum (Parzelle 575)
Schulareal Gründen Primar (Parzelle 9170)
Hallenbad (Parzelle 909)

§ 2 Grundsatz

- 1 Für das Parkieren auf Gemeindeareal kann die Einwohnergemeinde Muttenz Gebühren erheben.
- 2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Parkplatz.
- 3 Die maximale Parkdauer kann auf den Parkplätzen beschränkt werden.

B PARKIERUNGSREGELUNG

§ 3 Gebühren

- 1 Wer einen Parkplatz auf Gemeindeareal mit Gebührenpflicht benutzt, hat eine Parkgebühr zu entrichten.
- 2 Die Parkgebühren werden wie folgt festgelegt:

Hallenbad

Montag bis Freitag	6:00 bis 22:00 Uhr	15 Minuten 2) jede weitere Stunde	gratis CHF 1.00
Samstag	6:00 bis 19:00 Uhr	15 Minuten 2) jede weitere Stunde	gratis CHF 1.00
Sonntag	6:00 bis 19:00 Uhr	15 Minuten 2) jede weitere Stunde	gratis CHF 1.00

Schulareale Donnerbaum und Gründen

Montag bis Freitag	6:00 bis 22:00 Uhr	15 Minuten 2) jede weitere Stunde	gratis CHF 1.00
Samstag	6:00 bis 22:00 Uhr	15 Minuten 2) jede weitere Stunde	gratis CHF 1.00
Sonntag	6:00 bis 20:00 Uhr	15 Minuten 2) jede weitere Stunde	gratis CHF 1.00

Nachgebühr im Fall von Missbrauch CHF 40.00

- ³ Die Einwohnerparkkarte berechtigt die Besitzerinnen und Besitzer, das Fahrzeug gebührenfrei auf den unter Abs. 2 aufgeführten Parkflächen abzustellen. ²⁾

C SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 4 Vollzug

- ¹ Für die Kontrolle, Gebührenerhebung und Erhebung von Nachgebühren ist die Verwaltung verantwortlich.
- ² Der Gemeinderat kann andere mit der Kontrolle beauftragen.
- ³ Im Falle des Nichtbezahlens der Nachgebühr innert Frist kann der Gemeinderat die Nachgebühr auf dem Verfügungsweg einfordern. Für die Verfügung wird eine Kanzleigebür in der Höhe von CHF 100.00 bis CHF 500.00 erhoben.
- ⁴ In besonderen Fällen kann die Bauverwalterin oder der Bauverwalter auf Antrag Ausnahmen in Bezug auf die Art und die Höhe der Parkgebühren bewilligen und entsprechende befristete Regelungen vereinbaren. ¹⁾

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Muttenz, 5. September 2018

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt

1) Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 31. August 2022, in Kraft ab 1. September 2022.

2) Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 22. März 2023, in Kraft ab 1. Juni 2023.